

## **Sterbefallbeurkundung**

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er verstorben ist, mündlich oder schriftlich spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

- jede Person, die mit dem verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist
- der Träger der Einrichtung in der die Person verstorben ist (Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim sowie sonstige Einrichtungen).

Ist mit der Anzeige ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann die Anzeige auch schriftlich erstattet werden.

Dem Bestattungsunternehmen bzw. dem Standesamt sind immer die erforderlichen Urkunden im Original vorzulegen.

**Die erforderlichen Unterlagen erfragen Sie bitte direkt beim Standesamt.**

Für nicht in deutscher Sprache ausgestellte Urkunden ist immer eine Übersetzung, die von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer verfasst wurde, vorzulegen (Adressen finden sie unter: [www.justiz-dolmetscher.de/suche.jsp](http://www.justiz-dolmetscher.de/suche.jsp) oder [www.bdue-bayern.de/uebersetzersuche.html](http://www.bdue-bayern.de/uebersetzersuche.html))

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

### **Kosten**

Die Gebühr pro Sterbeurkunde beträgt 12 EURO.